

Ökokonto im Vollzug der Eingriffsregelung

Regelung gilt seit September 2002

Verfahren

Einbuchung

Schriftliche Vereinbarung (siehe Formblatt) über geeignete Flächen und Maßnahmen zwischen Eigentümer/-in der Ökokontofläche, bzw. künftigen Vorhabensträger und zuständiger Landespflegebehörde.

Eigentümer/-in der Fläche oder Träger der Ökokontomaßnahme holt **Stellungnahme der Gemeinde** ein und belegt, dass insbesondere städtebauliche Gründe einer Realisierung nicht entgegenstehen.

Ggf. **erforderliche Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften** (z.B. Wasserrecht) sind vor Abschluss der Vereinbarung nachzuweisen.

Auf dem Ökokonto eingebuchte Maßnahmen sind **innerhalb von 2 Jahren** ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung **durchzuführen**; erfolgt die Durchführung in dieser Zeit nicht, wird die Vereinbarung gegenstandslos.

Antragsunterlagen

Mit Antrag auf Einbuchung ist der Landespflegebehörde eine, auf die verschiedenen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bezogene **Erfassung des Ausgangszustandes** von Natur und Landschaft vorzulegen.

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes kann die Landespflegebehörde vom Antragsteller / von der Antragstellerin verlangen, **eine sachverständige Stelle** (z.B. Landespflegebüros) mit der **Vorprüfung der fachlichen Geeignetheit** zu **beauftragen**. Die sachverständige Stelle ist einvernehmlich zu bestimmen. **Die Kosten fallen dem Antragsteller/-in oder Maßnahmenträger zur Last.**

Rechtswirkungen der Einbuchung

Mit der Einbuchung wird die **grundsätzliche Eignung der Maßnahme** als Ökokontomaßnahme **bestätigt**.

Die tatsächliche Eignung ergibt sich letztlich erst im Rahmen des späteren Zulassungsverfahrens aus dem dann aktuellen Zustand der Fläche. Die Einbuchung entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung auf die Zulässigkeit eines Eingriffs im späteren Zulassungsverfahren.

Abbuchung

Entscheidung über Anerkennung der Maßnahme trifft Zulassungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der gleichgeordneten Landespflegebehörde.

Eignung und Grad der Anrechenbarkeit hängen sowohl von den tatsächlich entstehenden Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs als auch dem Zustand der Fläche zum Zeitpunkt der Zulassung des Eingriffs ab.

Rechtliche Sicherung

Erfolgt durch **Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch**; keine Pacht möglich

Übertragbarkeit

„**Weitergabe**“ oder **Veräußerung von Ökokonto-Flächen** zur Heranziehung für Kompensationsmaßnahmen Dritter **ist zulässig**. Die Veräußerung von Ökokonto-Flächen ist der zuständigen Landespflegebehörde umgehend schriftlich mit zu teilen.

Gebührenerhebung

Für den mit der Einbuchung von Ökokontomaßnahmen verbundenen Aufwand **sind Gebühren zu erheben**.